

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 04.02.2020

Der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren hat am 15.02.2022 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für die Ortschaft

Asch	65 v. H.
Beiningen	62 v. H.
Pappelau	80 v. H.
Seißen	90 v. H.
Sonderbuch	60 v. H.
Weiler	65 v. H.

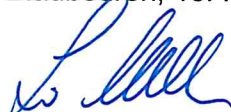
des Höchstbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird monatlich nachträglich am Monatsende ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach § 1 (2) wird halbjährlich nachträglich je nach der zeitlichen Inanspruchnahme ausbezahlt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 4 Absatz 3 GemO rückwirkend zum 01.02.2022 in Kraft.

Blaubeuren, 15. Februar 2022



Jörg Seibold
Bürgermeister